S 10 RJ 7/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 RJ 7/99
Datum	22.03.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 RJ 308/00
Datum	22.01.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts NÃ¼rnberg vom 22.03.2000 wird zurÃ¼ckgewiesen. II. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung und Bewertung von Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) vom 02.08.1954 bis 10.12.1959.

Der am 1936 geborene KlÃ¤ger ist am 11.01.1981 aus Polen nach Deutschland Ã¼bergesiedelt; er ist Inhaber des Vertriebenenausweises A. Der KlÃ¤ger war in Polen als technischer Angestellter beschÃ¤ftigt gewesen.

In einem Rechtsstreit vor dem Sozialgericht NÃ¼rnberg (Az: S 6 An 133/93, KlÃ¤ger gegen BfA) ist mit Urteil vom 11.10.1994 entschieden worden, dass die BeschÃ¤ftigungszeit in Polen vom 02.08.1954 bis 10.12.1959 als glaubhaft gemacht nur zu 5/6 anzurechnen ist. Eine vom KlÃ¤ger vorgelegte Arbeitsbescheinigung vom 14.06.1993 kÃ¶nne nicht als Nachweis der Zeiten gewertet werden, da sie nur Angaben Ã¼ber Beginn und Ende der BeschÃ¤ftigungen enthalte. Das vom KlÃ¤ger

vorgelegte Legitimationsbuch sei erst am 11.12.1959 ausgestellt worden (und kÃ¶nne erst von da an als Mittel des Nachweises angesehen werden). Gegen das Urteil ist ein Rechtsmittel nicht eingelegt worden.

Mit Bescheid vom 27.10.1994 bewilligte die â inzwischen kontofÃ¼hrende â Beklagte dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.09.1994. Seit 01.03.2001 erhÃ¤lt der KlÃ¤ger Regelaltersrente in HÃ¶he von DM 2.922,88 (Bescheid vom 09.02.2001). In den Bescheiden ist jeweils die vorgenannte Zeit im Umfang von 5/6 angerechnet. Am 02.12.1994 legte der KlÃ¤ger eine Bescheinigung der Mechanischen Betriebe "Z." vom 07.11.1994 vor. Es wird bestÃ¤tigt, dass er vom 01.08.1954 bis 12.03.1981 dort beschÃ¤ftigt war. Weiter ist vermerkt: "In den Jahren 1954 bis 1959 stand ihm in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub im AusmaÃ von 26 Tagen zu. Krankheitsabwesenheit wurde in dieser Zeit nicht festgestellt". Der KlÃ¤ger legte schlieÃlich noch sein (Ã¤lteres) Legitimationsbuch vor, ausgestellt am 10.08.1954 mit Eintragungen Ã¼ber BeschÃ¤ftigungszeiten bis 11.06.1959. Der KlÃ¤ger beantragte in der Folgezeit mehrfach die ÃberprÃ¼fung seiner in Polen zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten, im Wesentlichen mit dem Ziel der Vollanrechnung fÃ¼r alle Zeiten. Mit Bescheid vom 07.10.1998 stellte die Beklagte fest, dass die Zeit vom 02.05.1954 bis 10.12.1959 weiterhin zu 5/6 anzurechnen ist. Der am 10.08.1954 ausgestellte Versicherungsausweis stelle nur ein Mittel der Glaubhaftmachung dar, da keine Zeiten der ArbeitsunfÃ¤higkeit daraus erkennbar seien. Auch die Hinweise in der polnischen Arbeitsbescheinigung vom 07.11.1994 genÃ¼gten nicht den Anforderungen an eine Vollanrechnung. Dagegen erhob der KlÃ¤ger am 21.10.1998 Widerspruch und machte geltend, er habe in der genannten Zeit keinerlei freie Tage bis auf den jÃ¤hrlichen Erholungsurlaub genommen. Die Bescheinigung vom 07.11.1994 und das Arbeitsbuch belegten dies eindeutig. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 07.01.1999 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Der Rentenbescheid vom 27.10.1994 sei auch nicht teilweise zurÃ¼ckzunehmen, da eine Vollanrechnung der streitigen Zeit nach wie vor nicht in Betracht komme. Die sich aus dem polnischen Recht ergebenden Zeiten seien in Anwendung des FRG/FANG in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung zu berÃ¼cksichtigen; dies bedeute, dass auch bei Zeiten nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen eine Vollanrechnung der Entgeltpunkte nur noch dann mÃ¶glich sei, wenn die zugrundeliegenden Beitragszeiten nachgewiesen seien. Wenn in der Bescheinigung vom 07.11.1994 vermerkt sei, dass eine "Krankheitsabwesenheit" nicht festgestellt worden sei, beweise dies nicht, dass darÃ¼ber hinaus keine weiteren entschuldigten oder unentschuldigten Fehlzeiten vorgelegen hÃ¤tten.

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 13.01.1999 Klage beim Sozialgericht NÃ¼rnberg erhoben. Die von ihm weiterhin geltend gemachte Zeit von 1954 bis 1959 sei nicht nur glaubhaft gemacht, sondern nachgewiesen. Das im Nachhinein beigebrachte und der Beklagten vorgelegte Arbeitsbuch sowie die Arbeitgeberbescheinigung vom 07.11.1994 seien als Mittel des Nachweises voll ausreichend. Mit Urteil vom 22.03.2000 hat das Sozialgericht die â auf Vollanrechnung der Zeit vom 02.08.1954 bis 10.12.1959 gerichtete â Klage abgewiesen. Die Beklagte habe es zu Recht abgelehnt, den bestandskrÃ¤ftigen Bewilligungsbescheid vom 27.10.1994 insoweit zurÃ¼ckzunehmen, als darin die vorgenannte Zeit nur als glaubhaft

gemacht berÃ¼cksichtigt sei. Der KlÃ¤ger sei in dieser Zeit bei dem Betrieb "Mechanische ReparaturwerkstÃ¤tten des Nichteisenerzbergbaus D." in Polen beschÃ¤ftigt gewesen. Nach Art 2 des Zustimmungsgesetzes zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen Ã¼ber Renten- und Unfallversicherung (DPSVA) in der ab 01.07.1990 geltenden Fassung seien Zeiten nach dem polnischen Recht der Rentenversicherung bei der Feststellung einer Rente aus der deutschen Versicherung in Anwendung des FRG und des FANG zu berÃ¼cksichtigen. Mit dieser Regelung solle dem Eingliederungsprinzip Rechnung getragen werden. In Anwendung des Â§ 22 Abs 1 FRG iVm Â§ 256 b SGB VI und Â§ 22 Abs 3 FRG in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung seien bei nur glaubhaft gemachten Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten die ermittelten Entgeltpunkte um 1/6 zu kÃ¼rzen. In den vom KlÃ¤ger vorgelegten ArbeitsbestÃ¤tigungen sei lediglich die Dauer der BeschÃ¤ftigung vermerkt und die Angabe, dass in den Jahren 1954 bis 1959 jeweils 26 Tage Urlaub zugestanden haben. In dieser Zeit sei auch eine Krankheitsabwesenheit des KlÃ¤gers nicht festgestellt worden. Dies entspreche insgesamt nicht den Anforderungen an einen Nachweis der Zeiten. Die notwendigen, zeitlich aufgeschlÃ¼sselten Angaben Ã¼ber die im Arbeitsleben auftretenden Fehlzeiten seien den Bescheinigungen nicht zu entnehmen. Dies reiche insgesamt nur fÃ¼r eine Glaubhaftmachung der Zeiten aus. Auch das Legitimationsbuch erfÃ¼lle nicht die Anforderungen an einen Nachweis der Zeiten.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 24.05.2000 beim Sozialgericht NÃ¼rnberg eingelegte Berufung des KlÃ¤gers. Er sei nach wie vor der Meinung, dass die (alle) in Polen zurÃ¼ckgelegten Beitragszeiten voll anzurechnen seien. Er habe die Original-Versicherungsnachweise vorgelegte, die nun auch entsprechend zu berÃ¼cksichtigen seien.

Der KlÃ¤ger beantragt, das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 22.03.2000 aufzuheben und die Beklagte unter AbÃ¤nderung der angefochtenen Bescheide zu verpflichten, die Zeit vom 02.08.1954 bis 10.12.1959 bei der Rentenberechnung ungekÃ¼rzt zu berÃ¼cksichtigen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten mit Aktenteil der BfA und die Prozessakten des Sozialgerichts NÃ¼rnberg (aus den Jahren 1993 und 1999) vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung des KlÃ¤gers ist form- und fristgerecht eingelegt (Â§Â§ 143, 151) und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig. Der KlÃ¤ger begehrt eine hÃ¶here Rente von Rentenbeginn an.

Das Rechtsmittel des KlÃ¤gers erweist sich als nicht begrÃ¼ndet. Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass die Zeit vom 02.08.1954 bis 10.12.1959 bei der

Rentenberechnung des KlÃ¤gers nur als glaubhaft gemachte Zeit im Umfang von 5/6 in den Entgeltpunkten zu berÃ¼cksichtigen ist, Â§ 22 Abs 3 FRG in der ab 1992 geltenden Fassung. Auch die vom KlÃ¤ger neu vorgelegte (nach der Entscheidung des SG NÃ¼rnberg vom 11.10.1994) Arbeitgeberbescheinigung vom 07.11.1994 enthÃ¤lt nur den pauschalen Hinweis, dass Krankheitsabwesenheiten des KlÃ¤gers nicht festgestellt wurden und dass Ã¼ber den Jahresurlaub hinaus keine Fehlzeiten vorgelegen hÃ¤tten. Sie beweist aber nicht, dass darÃ¼ber hinaus keine weiteren entschuldigten oder unentschuldigten Fehlzeiten von der Arbeit, aus welchen GrÃ¼nden auch immer, vorgelegen haben. Zwar ist der Bescheinigung zu entnehmen, dass sie aufgrund der Personalakten des Betriebes ausgestellt worden ist; dies lÃ¤sst aber weiterhin die Frage offen, ob und ggfs welche Fehlzeiten Ã¼berhaupt in den Personalakten zu vermerken waren und auch tatsÃ¤chlich festgehalten wurden. Der Senat weist die Berufung des KlÃ¤gers insoweit aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck und sieht von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, Â§ 153 Abs 2 SGG. ErgÃ¤nzend ist lediglich festzustellen, dass auch der am 10.08.1954 ausgestellte Versicherungsausweis (Legitimationsbuch Nr 291 788) nicht geeignet ist, eine ungekÃ¼rzte Berechnung der Entgeltpunkte zuzulassen. Dieser Versicherungsausweis enthÃ¤lt keinerlei Aufzeichnungen Ã¼ber Zeiten von Arbeitsunterbrechungen, zB auch infolge von Krankheit; entsprechende Eintragungen auch fÃ¼r andere denkbare Fehlzeiten sind fÃ¼r die streitige Zeit nicht vorhanden. Nach der Ãbersetzung des Hinweises Nr 6 im Legitimationsbuch waren in der Spalte 6 nur dann Eintragungen vorzunehmen, wenn nach Beendigung des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses weiterhin Krankengeld gezahlt worden ist. Eine derartige Fallgestaltung hat beim KlÃ¤ger nicht vorgelegen. Der abschlieÃende Hinweis Nr 6 im Legitimationsbuch lautet: Wenn jedoch das ArbeitsverhÃ¤ltnis nach Beendigung der UnterstÃ¼tzungszeit weiterhin andauert, werden keinerlei Eintragungen in den Spalten 4 und 6 vorgenommen. Dies bedeutet, dass das Legitimationsbuch insgesamt fÃ¼r die Eintragung von Krankheitszeiten wÃ¤hrend des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht vorgesehen war. Dementsprechend kann auch das Legitimationsbuch in der hier vorliegenden Form bis zum Jahre 1960 nicht als Nachweis fÃ¼r eine ununterbrochene Beitragsleistung zum System der polnischen Rentenversicherung dienen.

Die Berufung des KlÃ¤gers war insgesamt zurÃ¼ckzuweisen.

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten, Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024